

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Der Präsident

Der Präsident

Personalabteilung

An die
Damen und Herren
Dekaninnen und Dekane
der Fachbereiche 1-16

Bei Antwort bitte angeben: PA-2
Bearbeiter/in: Dr. Meyer

Telefon +49 (0)69 798 23278
Telefax +49 (0)69 798 28068
E-Mail personalabteilung@uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

Datum: 09.Dezember.2009

Hauspost

Beantragung von Forschungssemestern

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist leider in der letzten Zeit verstärkt die Tendenz zu beobachten, dass bei der Beantragung von Forschungssemestern die Aussagekraft der Anträge aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht den Anforderungen entspricht. Ich möchte Sie daher auch im Namen des Präsidiums an die geltenden Regularien zur Beantragung von Forschungssemestern erinnern:

Anträge auf Forschungssemester i. S. von § 81 Abs. (4) HHG sind auf dem Dienstweg an das Präsidium zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Letztes bewilligtes Forschungssemester
- Aktivitäten in Forschung, Lehre, Prüfung und Selbstverwaltung seit dem letzten Forschungssemester (inklusive Publikationsliste)
- Bezeichnung der beabsichtigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Regelungen für die Vertretung in der Lehre und bei Prüfungen
- Gegebenenfalls besondere Umstände, die die Teilnahme an der Selbstverwaltung im Forschungssemester ausschließen.
- Bericht über das letzte bewilligte Forschungssemester.

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Präsidium weiter; die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Punkte:

- Würdigung der Aktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung, Lehre, Prüfung und Selbstverwaltung seit dem letzten Forschungssemester
- Bewertung der vorgesehenen Vertretung in Lehre und Prüfung während des Forschungssemesters hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für die Studien- und Prüfungsorganisation.

Um die Stellungnahme zu den Forschungssemesteranträgen im Fachbereich abgestimmt vorzunehmen, kann die Dekanin oder der Dekan einen Termin festlegen, bis zu dem die Anträge für ein bestimmtes Semester vorzulegen sind. Unklarheiten oder eventuelle Bedenken sind im Gespräch mit den Antragstellerinnen und Antragsteller vor Abgabe der Stellungnahme zu erörtern.

Nach formaler Prüfung der Anträge durch die Personaladministration entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied über die Bewilligung des Forschungssemesters und zeichnet den Bescheid, der an die Antragstellerin oder den Antragsteller auf dem Dienstweg gesandt wird.

Sonderanträge im Sinne von § 81 Abs. 1 Satz 4 HHG und § 81 Abs. 3 HHG sind unter Berücksichtigung der jeweils genannten Besonderheiten im gleichen Verfahren vorzulegen und zu behandeln.

Ich bitte Sie, auch in Zukunft bei der Beantragung von Forschungssemestern die vereinbarten Regularien zur Verfahrensweise sowie zur Vollständigkeit der Unterlagen zu beachten und bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Konrad)